

Unternehmerverband • Düsseldorf Landstraße 7 • 47249 Duisburg

Peter Wieseler

Telefon: 0203 99367-263
wieseler@unternehmerverband.org
Zeichen: PW-CF

22. Mai 2024

An unsere Mitglieder in der
Unternehmerverbandsgruppe

Bekanntmachung der Pfändungsfreigrenzen 2024 im Bundesgesetzblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. Mai 2024 wurden im Bundesgesetzblatt die Pfändungsfreigrenzen 2024 nach § 850c ZPO bekannt gemacht (s. **Anlage**). Die unpfändbaren Beträge nach § 850c ZPO betragen ab dem 1. Juli 2024:

- Für Arbeitseinkommen nach Abs. 1 1.491,75 € monatlich, 343,31 € wöchentlich und 68,66 € täglich.
- Bei bestehender Unterhaltspflicht erhöht sich der Betrag nach Abs. 2 S. 1 um 560,90 € monatlich, 129,21 € wöchentlich und 25,84 € täglich.
- Für die zweite bis fünfte Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der Betrag nach Abs. 2 S. 2 um je 312,78 € monatlich, 71,99 € wöchentlich und 14,40 € täglich.
- Die Beträge nach Abs. 3, deren Übersteigen für die Berechnung des unpfändbaren Einkommens unberücksichtigt bleiben, werden auf 4.573,10 € monatlich, 1.052,43 € wöchentlich und 210,50 € täglich erhöht.

Alle weiteren ab dem 1. Juli 2024 geltenden Pfändungsfreibeträge entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Wieseler
Rechtsanwalt

Anlage